

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 11. Jänner 1980

3. Stück

3. Gesetz: Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien; Abänderung.

3.

Gesetz vom 29. Oktober 1979, mit dem das Gesetz betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien abgeändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien, vom 16. Dezember 1921, LGBl. für Wien Nr. 156, in der Fassung der Satzungen vom 6. November 1942, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 162, und vom 1. November 1944, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 132, und der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 1/1946, 2/1950, 5/1952, 21/1962 und 18/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Abgabe ist für jeden im Gebiete der Gemeinde gehaltenen Hund, der mehr als drei Monate alt ist, zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Halter des Hundes; als solcher gilt der Vorstand des Haushaltes, in welchem der Hund gehalten wird, beziehungsweise der Betriebsinhaber, wenn die Hundehaltung in einem Betrieb erfolgt.“

2. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„Die Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde außerhalb des Hauses diese Marke sichtbar tragen.“

3. § 2 hat zu lauten:

„Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde. Wird im selben Haushalt oder Betrieb nur ein Hund gehalten, so beträgt die Abgabe für diesen Hund pro Kalenderjahr 400 S. Werden im selben Haushalt oder Betrieb mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Abgabe für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Kalenderjahr 600 S.

(2) Bei der Berechnung der Abgabenhöhe im Sinne des Abs. 1 werden solche Hunde nicht mitgezählt, für welche eine Ausnahmebestimmung gemäß § 3 Abs. 1 in Anspruch genommen wird, wohl aber werden solche Hunde mitgezählt, für die der Abgabepflichtige eine Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 erwirkt.“

4. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„Für je einen Wachhund in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb wird eine um 200 S ermäßigte Hundemarke ausgegeben.“

5. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„Bei einem Wechsel des Hundehalters während des Abgabejahres entsteht für den nachfolgenden Hundehalter die Abgabepflicht neu; jedoch ist der nachfolgende Hundehalter berechtigt, eine bereits von seinem Vorgänger an die Stadt Wien geleistete Abgabe in Anrechnung zu bringen. Diese Anrechnung darf jedoch höchstens mit dem Betrag erfolgen, den der nachfolgende Hundehalter zu leisten hätte.“

6. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„Wird an Stelle eines nachweislich verendeten oder getöteten Hundes, für welchen die Abgabe bereits entrichtet wurde, von demselben Hundehalter ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für diesen Hund keine Abgabepflicht, jedoch findet aus solchen Anlässen keine Ermäßigung der Abgabe statt.“

7. § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

„Weist der Abgabepflichtige nach, daß ein Hund zum überwiegenden Teil des Abgabejahres außerhalb des Gebietes der Stadt Wien gehalten und für diesen Hund an eine andere österreichische Gemeinde eine Hundeabgabe entrichtet wurde, so ist über Antrag die an die Stadt Wien entrichtete Hundeabgabe zu erstatten. Dieser Antrag ist bis spätestens 31. Jänner des nächstfolgenden Kalenderjahres einzubringen.“

8. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Hundehalter haben die Hunde, wenn sie am 31. Jänner mindestens drei Monate alt sind, innerhalb des Monats Jänner bei dem magistra-

tischen Bezirksamt jenes Bezirkes, in dem der Hund gehalten wird, anzumelden und hiebei auch etwaige Befreiungsgründe geltend zu machen.“

9. Die bisherigen §§ 8, 10 und 11 erhalten die Bezeichnung §§ 6, 7 und 8.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1980 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
i. V. Fröhlich-Sandner **Bandion**